Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 32 (1924)

Artikel: Beiträge zur Geschichte des Landes Schwyz unter Rudolf von Habsburg

Autor: Meyer, Karl

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-159929

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE DES LANDES SCHWYZ

UNTER RUDOLF VON HABSBURG

VON

KARL MEYER

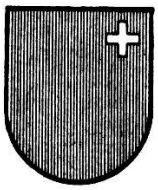

I.

Rudolf von Habsburg und der Schwyzer Freiheitsbrief von 1240.

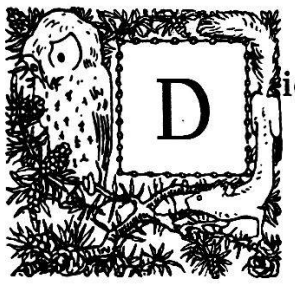

Die Freiheitsurkunde, welche Kaiser Friedrich II. im Dezember 1240 zu Faënza den Leuten von Schwyz ausgestellt hat, ist von der Forschung schon lebhaft diskutiert worden. Vor allem über ihre Rechtskraft haben sich entgegengesetzte Anschauungen kundgegeben. Für eine Befreiung von Schwyz lagen die Verhältnisse von Anfang an schwieriger als bei Uri. Das Gotthardtal, das den Habsburgern bloß verpfändet war, konnte durch Aufbringung der Pfandsumme jederzeit in rechtlich einwandfreier Weise aus der Pfandschaft gelöst werden, gar mit Zustimmung des Königs. Schwyz hingegen stand in erblichem Grafschaftsbesitz der Habsburger, eine Befreiung des Landes aus der Territorialgewalt war daher selbst dem Reichsoberhaupt nicht leicht möglich, zumal seitdem die ehemaligen Grafen sich schließlich zu erblichen Landesherren, domini terræ, aufgeschwungen hatten. Neben dem Erlöschen des Geschlechtes bot höchstens offenkundige Untreue des Vasallen, Felonie, dem König die Möglichkeit, den Heimfall der Lehen geltend zu machen; aber selbst im letzteren Falle konnte der Betroffene gegenüber der königlichen Verfügung ein gerichtliches Untersuchungsverfahren wünschen[1]; diese

[1] Als z. B. 1309/10 König Heinrich VII. von Luxemburg die drei Waldstätte und auch die Talschaft Leventina ans Reich zog, veranlaßten die dadurch geschädigten Landesherren den König zu einer Untersuchung über ihre Rechte. Dabei gewannen die Domherren von Mailand die Talschaft Livinen auf dem Prozeßwege wieder zurück (Karl Meyer, Blenio

Möglichkeit war umso aussichtsreicher, als bei der repressiven, okkasionellen Zentralverwaltung des römisch-deutschen Reiches die Reichsfreiheitsurkunden in der Regel weniger auf königliche Initiative als auf das Drängen des Urkundenempfängers zurückzuführen sind.

So ist denn die Frage, ob jener Urkunde Friedrich II. überhaupt je ein definitiver Charakter zugekommen sei, von der neueren historischen Literatur ungleich beantwortet worden.[2]

Aber wie auch immer das Urteil über Friedrichs II. Befugnis zu dem Privileg von 1240 ausfallen mochte: Darüber sind die schweizerischen Forscher seit Jahrzehnten einig, daß der kaiserliche Brief schließlich, 34 Jahre später, 1274, nach der Thronbesteigung Rudolfs von Habsburg, reichsgesetzlich, generell und definitiv entwertet worden sei. „Der Schwyzer Freiheitsbrief vom 20. Dezember 1240 wurde formell entkräftet durch den Entscheid des Hoftages zu Nürnberg vom November 1274, welcher alle nach der Exkommunikation erlassenen Verfügungen Friedrichs II. für ungültig erklärte," schreibt der neueste Darsteller dieser Dinge[3], und er folgt hier durchaus der unbestritten herrschenden Lehre.[4]

---

und Leventina, S. 233 ff. und 275 ff.). Die den Herzogen von Österreich versprochene Untersuchung über ihre Waldstätter Rechte kam, vielleicht infolge des frühzeitigen Todes König Heinrichs, hingegen nicht zur Durchführung (Öchsli, Regesten 509 und 516).

[2] Vergl. z. B. Paul Schweizer im Jahrbuch für schweizerische Geschichte X; Öchsli, Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft, S. 365 ff., und Heusler, Schweizerische Verfassungsgeschichte, S. 61 ff.

[3] Rob. Durrer in Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 1, S. 58; wieso an dieser Stelle und S. 50 der „Freiheitskämpfe" der Schwyzer Freiheitsbrief mit dem *Tagesdatum* des *20.* Dezember 1240 ausgestattet wird, ist mir nicht ersichtlich. Die Urkunde selber nennt nur den Monat Dezember und aus dem Itinerar des Kaisers läßt sich das Tagesdatum nicht mit Bestimmtheit feststellen.

[4] Einige Beispiele: H. v. Liebenau, Förderung der Eidgenossenschaft durch des Hauses Habsburg innere Verhältnisse, Luzern 1857, S. 34; A. Rilliet, Der Ursprung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1869, S. 77; Joh. Meyer, Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes I, 1878, S. 399; Dändliker, Geschichte der Schweiz, I[4], S. 378; Dierauer, Ge-

Alle sind darüber einig, daß der Nürnberger Hoftag von 1274 jene Verfügungen Friedrichs II., welche dieser Hohenstaufe nach seiner Exkommunikation durch den Papst, das heißt nach dem Palmsonntag 1239 erließ, null und nichtig erklärt habe.[5]

Prüfen wir nun die einschlägigen Bestimmungen der rudolfinischen Reichsgesetzgebung, auf welche die bisherige schweizergeschichtliche Literatur ihre These stützt, so ergibt sich folgendes:

Entscheidend ist das Privileg vom 21. November 1274, worin Rudolf von Habsburg den geistlichen Fürsten gelobt, ihnen alle Freiheiten zu bestätigen, welche die Vorgänger Friedrichs II. und dieser selbst vor seiner Exkommunikations- und Absetzungssentenz ihnen gewährt hatten „omnes libertates donaciones indulgencias gratias atque jura eisdem a dive recordationis Friderico ultimo Romanorum imperatore predecessore nostro *ante latam in eundem excommunicacionis et depositionis sententiam* . . . concessa . . . (MG, Constitutiones III, pag. 61).[6] Dieser Satz mit seinem Singular (sententiam, nicht sententias) nennt als Terminus post quem deutlich genug nur *eine* päpstliche Bulle. Welche ist nun unter dieser excommunicationis et depositionis sententia zu verstehen? In Frage kommen, da Friedrichs Exkommunikationen von 1227 und 1229 hier keine Bedeutung haben.[7]

---

schichte der Eidgenossenschaft, I[3], S. 114; Öchsli, Anfänge, S. 287; Stdler, Schlacht am Morgarten, S. 54; E. Dürr, Anzeiger f. Schweiz. Gesch., 1917, S. 163; Gagliardi. Geschichte der Schweiz, I, 84.

[5] Der Irrtum der Schweizer Forscher geht vielleicht darauf zurück, daß sie die Ausdrucksweise von Joh. Friedr. Böhmer (Regesta Imperii 1246—1313, Stuttgart 1844) mißverstanden, welcher die Bezeichnung „excommunicationis et deposicionis sentencia" beim Reichsgesetz vom 19. November (s. unten) mit „Exkommunikation" wiedergibt. Die neue Ausgabe von Redlich, 1898, Regest 258, übersetzt präziser mit „Absetzung".

[6] Im Sinne dieses Reichsentscheides bestätigt denn auch König Rudolf u. a. am 26. November 1274 der Kirche Mainz alle vor Friedrichs II. Exkommunikation und Absetzung erlangten Freiheiten und Rechte.

[7] Vergl. Karl Hampe, Deutsche Kaisergeschichte, 4. Aufl., 1919, S. 233 ff.

einzig die beiden letzten Bannungen des Hohenstaufen, jene Gregors IX. vom 20. März 1239 und die Lyoner Exkommunikation Innozenz' IV. vom 17. Juli 1245. Da jedoch die Bulle von 1239 bloß die Exkommunikation, nicht aber die Absetzung in sich schließt,[8] während die Sentenz von 1245 den Bannstrahl erneuert und die Absetzung hinzufügt,[9] so ist die Sachlage klar: nicht die Bulle von 1239, wie die bisherige schweizergeschichtliche Forschung meint, sondern erst die verschärfte Sentenz von 1245 ist von der rudolfinischen Reichsgesetzgebung als Anfangstermin der ungültigen Regierungshandlungen Friedrichs II. aufgestellt worden.

Unsere Interpretation wird gestützt durch ein anderes Gesetz des gleichen Reichstages, erlassen am 19. November 1274. Darnach sollen alle Reichsgüter, welche Friedrich II. vor dem *Absetzungsspruch* innehatte, und welche widerrechtlich von Dritten zurückbehalten wurden, durch König Rudolf für das Reich zurückgewonnen werden (. . . de bonis que Fridericus quondam imperator antequam lata esset in ipsum depositionis sentencia . . . MG, Constitut. III, pag. 59 f.). Dieses gleiche Dekret nun wurde sieben Jahre später, nämlich am 9. August 1281, durch feierlichen Reichsspruch neuerdings bekräftigt: Verfügungen über Reichsgut, welche deutsche Könige seit der Absetzungsbulle Friedrichs getroffen haben, sind ungültig, ausgenommen, wenn die Mehrheit der Kurfürsten sie billigt (omnia donata confirmata seu facta . . . de rebus vel bonis imperii . . . a tempore quo lata fuerat in olim Fridericum imperatorem secundum deposicionis sentencia nullius habere debeant roboris firmitatem; MG, Constitut. III, pag. 290, sowie Zeumer, Quellensammlung zur deutschen Geschichte I, 134).

---

[8] Vgl. MG, Epistolæ sæculi XIII, tomus I, p. 637 ff, wo immer nur von der sententia excommunicationis et anathematis die Rede ist.

[9] Bannung und Absetzung Friedrichs II. durch Innozenz IV. zu Lyon 1245, Juli 17., abgedruckt MG, Epistolæ sæculi XIII, Tomus II, Nr. 124, pag. 88 ff., sowie MG, Constitutiones II, 508 ff.; vergl. dazu Hampe. Deutsche Kaisergeschichte, 270.

Die Texte sind klar.

Schließlich bildet das Jahr 1245 als Anfangszeitpunkt der ungültigen Regierungshandlungen Friedrichs II. und seiner Nachfolger auch die einzig richtige *Sacherklärung* für diese rudolfinische Reichsgesetzgebung. Obwohl die Beendigung der königslosen Zeit und die Thronerhebung Rudolfs wesentlich auf päpstliches Betreiben zurückzuführen sind, war es doch keineswegs bloß eine theoretische Anerkennung des kirchlichen Absetzungsrechtes gegenüber dem Kaiser, was 1274 zur Kassierung der seit 1245 erlassenen Verfügungen über Reichsgut geführt hat. Vielmehr ist seit dem Lyoner Spruch von 1245, der ja in unvergleichlich größerem Maße als die Bannung von 1239 den Kampf in Deutschland entfesselt und zur Aufstellung von päpstlichen Gegenkönigen geführt hat, durch die verschiedenen Throngegner das Reichsgut in erschreckendem Umfange verschenkt, verschleudert worden. Diese seit 1245 erfolgte Minderung will nun die Reichsgesetzgebung der Jahre 1274 und 1281 nach Möglichkeit wieder rückgängig machen.[10]

Nicht die Reichsbeschlüsse von 1274 und 1281 haben somit König Rudolf von Habsburg verhindert den Freiheitsbrief Friedrichs II. von 1240 den Schwyzern zu bestätigen. Denn es war ja in dieser Reichsgesetzgebung die Erneuerung der Privilegien aus der Zeit vor 1245 geradezu als Regel vorgesehen. Wenn Rudolf die Bekräftigung verweigerte, so geschah es nicht aus Gründen des Reichsrechtes oder der Reichspolitik, sondern einzig aus dynastischen Erwägungen: weil Rudolf von Habsburg kurz vor seiner Thronbesteigung den Rechtsanspruch der schwächeren, habsburgisch-laufenburgischen Nebenlinie käuflich erworben hatte,

---

[10] Die hier begründete Auffassung, der Anfangstermin der ungültig erklärten Regierungshandlungen Friedrichs II. liege im Juli 1245, wird m. W. von der gesamten allgemeingeschichtlichen Literatur geteilt, die hierin merkwürdiger Weise in der Schweiz keine Beachtung gefunden hat; vergl. vorab O. Redlich, Regesta imperii VI, 1, Nr. 258; Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 166; Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes I, 187; Lamprecht, Deutsche Geschichte IV[4], S. 30 ff, und 38; u. a. m.

als diese ihrer Untertanen in Schwyz und Unterwalden nicht mehr Herr wurde.

Trotzdem König Rudolf von Habsburg die Bestätigung abgelehnt hatte, betrachteten die Schwyzer ihren Freiheitsbrief als zu Recht bestehend. Sie schützten das Instrument auch die folgenden Jahre vor fremdem Zugriff und legten es in den 1290er Jahren Rudolfs Nachfolger, König Adolf von Nassau, wieder zur Bestätigung vor. Allerdings hat dieser Anfang 1293, wo er in Zürich weilte, weder den Schwyzern, noch auch nur den Urnern ihre Freiheitsurkunden erneuert. Doch nicht aus *rechtlichen* Skrupeln hat er dies unterlassen; es schien ihm *politisch* nicht opportun, die Versöhnung mit Herzog Albrecht von Österreich, die er im Dezember 1292 zu Hagenau im Elsaß erreicht hatte, in Frage zu stellen durch Zugeständnisse an die Waldstätte, die damals mit Österreich in offenem Kriege standen und für den Nassauer zunächst wenig in die Wagschale fielen.[11] Erst nach seiner letzten endgültigen Entzweiung mit Albrecht (seit September 1297), hat Adolf im November 1297 den Brief von 1240 bestätigt, wozu ihm die Reichsgesetze von 1274 und 1281 ja das Recht verliehen. Er hat damals neben der schwyzerischen auch die urnerische Reichsfreiheit in den Wortlaut der Schwyzer Urkunde von 1240 gekleidet. Daß er den Unterwaldnern, die wahrscheinlich bei ihm gar nicht um einen Freibrief einkamen und jedenfalls kein älteres Diplom vorlegen konnten,, kein Privileg verliehen hat, ist rechtlich durchaus begreiflich.[12] Erst Heinrich VII. von Luxem-

---

[11] Aus dem gleichen Grunde, um die Versöhnung mit dem österreichischen Herzog Albrecht, der ihm auch große Summen bezahlt haben soll, nicht zu gefährden, hat Adolf auch die Ansprüche, welche das politisch viel wichtigere Böhmen gegenüber Österreich erhob, nicht berücksichtigt.

[12] Aus der Tatsache, daß König Adolf im November 1297 nicht auch den *Unterwaldnern* einen Freiheitsbrief ausgestellt hat, schliessen Wartmann (Archiv f. Schweiz. Gesch. XIII, 149) und Durrer (Jahrb. f. Schweiz. Gesch. XXXV, 117), *Obwalden* sei wohl 1297 dem ewigen Bunde der Waldstätte noch nicht angeschlossen, und somit bei der Delegation an Adolf nicht vertreten gewesen. Diese Annahme ist jedoch nicht zwingend

burg hat im Juni 1309, vielleicht nicht zuletzt dank der Bemühungen des traditionell österreichfeindlich gesinnten Grafen Werner von Homberg, allen drei Waldstätten die Reichsunmittelbarkeit gleicherweise verliehen.

Von unseren Feststellungen aus ist einerseits die älteste *Waldstätter Tradition*, daß erst im Zeitalter König Rudolfs von Habsburg den Schwyzern ihre alte Reichsfreiheit, und zwar widerrechtlich, bestritten worden sei, recht verständlich.[13]

---

und erklärt zudem das Fehlen eines dritten Freiheitsbriefes nicht genügend. Denn Adolf hätte ja 1297 mindestens ein Privileg für das dem Bund schon seit August 1291 angehörige *Nidwalden* ausstellen können! Die Unterwaldner begehrten bezw. erhielten 1297 einen Freiheitsbrief wohl deshalb nicht, weil sie keine ältere Urkunde vorzulegen hatten. Außerdem ist die Frage, bis zu welchem Grad das geographisch stark exponierte Unterwalden 1297 aktiv in der waldstättischen Koalition mitwirkte, nicht leicht zu beantworten, nachdem ja Nidwalden schon im Oktober 1291 sich von der Offensivallianz der Urner und Schwyzer mit Zürich ferngehalten hatte. (Über den Sieg der eidgenössischen Partei in Sarnen Weihnachten 1291 und den Bundeseintritt Obwaldens Anfang 1292 vergl. meine Ausführungen in der Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 1924, S. 89 ff.)

[13] Die in den mittelalterlichen Chroniken der Waldstätte uns entgegentretende Anschauung, wonach die Urkantone von jeher oder mindestens in der Zeit unmittelbar vor König Rudolf von Habsburg *reichsfrei* waren, ist durchaus keine bewußte Geschichtsfälschung, wie die Hyperkritik des 19. Jahrhunderts gemeint hat. Dieser Glaube hat vielmehr seine *sachliche* Grundlage: Tatsächlich erfreuten Uri, aber auch Schwyz und Unterwalden, in den vorrudolfinischen Jahrzehnten von 1240 bis 1273 sich weitgehender Freiheit; Uri war sogar unabhängig von Kaiser und Reich. In Schwyz und Unterwalden aber vermochte die schwache, habsburgisch-laufenburgische Herrschaft ihre Ansprüche nicht geltend zu machen. Erst der Verkauf von 1273 und die Thronbesteigung Rudolfs vom gleichen Jahre haben die ungünstige Wendung herbeigeführt. Hat die alteidgenössische Überzeugung von der durch Rudolf und seine Erben gestörten Reichsunmittelbarkeit hierin, in den freiheitlichen Zuständen des Interregnums, den sachlichen Grund, so haben weiterhin gewisse *quellengeschichtliche* Umstände den Glauben an eine ursprüngliche Reichsfreiheit aller drei Länder noch gesteigert: Die Waldstätter Befreiungschronik entstand und wurde weitergebildet als geschichtlicher Anhang zu Urkundenhandbüchern, insbesondere Bündebüchern. Die Verfasser, Abschreiber und Überarbeiter der Befreiungschronik kannten in der Regel auch die wichtigeren älteren Urkunden, wie das etwa bei Hans Schriber, dem Obwaldner Landschreiber und Urheber des Weißen Buches von Sarnen, längst feststeht. Diese Urkunden aber mußten unsere

Anderseits offenbart unsere Untersuchung, wie leicht gerade bei der heutigen reichen wissenschaftlichen Produktion, einmal eingeschlichene Irrtümer durch die Autorität ihrer Verbreiter unbestrittene Geltung gewinnen. Auch in der Entwicklung der Geschichtswissenschaft offenbart die stärkste historische Macht, die Tradition, ihre bedeutsame Rolle. Es ist die besondere Tragik des modernen Wissenschaftlers, zumal des Darstellers größerer Stoffgebiete, daß

Überarbeiter der Bundeschronik in der Überzeugung einer uralten Reichsfreiheit der Waldstätte festigen. Denn schon der Freiheitsbrief Friedrichs II. von 1240 erwähnt mit keinem Wort die frühere Unterstellung von Schwyz unter einen Landesherrn, sondern spricht sich über den Eifer der Schwyzer, „den sie *allezeit* für uns und *das Reich gehabt haben*", „als freie Leute, die allein auf uns und das *Reich* Rücksicht haben mußten", derart aus, *daß jeder Leser gutgläubig daraus die uralte Reichsfreiheit der Schwyzer erschliessen konnte, ja mußte.* Auch den *Unterwaldnern* bestätigte Heinrich VII. 1309 nach Analogie der Briefe für Uri und Schwyz gleichfalls generell ihre *alten* Reichsfreiheiten (obwohl sie keine solchen hatten). Vollends irreführend auf die Waldstätter Historiographie wirkte sodann das Diplom Ludwigs des Bayern vom 29. März 1316: damals bestätigte dieser Herrscher den Schwyzern die inserierten Urkunden Friedrichs II. von 1240, Rudolfs I. vom 19. Februar 1291 und Heinrichs VII. vom 3. Juni 1309; gleichzeitig nun stellte er zwei ähnliche, dieselben eingerückten Urkunden unter Veränderung der Empfängernamen enthaltende Bestätigungsbriefe auch für Unterwalden und Uri aus. Der Unterwaldnerbrief (vergl. den Druck bei Kopp, Eidg. Bünde IV, 2, pag. 164 und 462 f. Öchsli, Regesten Nr. 558—560) bekräftigt also den Unterwaldnern inserierte Privilegien von 1240, 1291 und 1309, obwohl die Unterwaldner nur den dritten Brief wirklich erhalten hatten. „Heinrich von Luxemburg bestätigt im *allgemeinen* Freiheiten, die nie gegeben waren; Ludwig der Bayer bestätigte *bestimmte* Freiheitsbriefe, die der Empfänger der Bestätigung nie erhalten hatte; es war kein großer Schritt mehr vom Ersten zum Zweiten, und er wurde erleichtert durch die von den drei Ländern so schnell ausgebildete, von außen so schnell angenommene Idee ihrer Gleichheit. Die drei enge verbundenen Waldstätte, welche soeben getreulich die Feuerprobe am Morgarten bestanden hatten, legten dem erfreuten Ludwig die besten Briefe von Schwyz vor, und Ludwig bestätigte sie für alle drei ohne Bedenken." (Wartmann, Archiv für Schweizergeschichie, XIII. S. 159 f.) Ob die besonderen Wünsche von Uri und Unterwalden oder bloß die Bequemlichkeit der kaiserlichen Kanzlei Ursache dieser gleichmäßigen Ausstellung der Privilegien für alle drei Länder sind?

Auf jeden Fall mußten diese Urkunden in der Folge, z. B. in der Obwaldner Kanzlei, den Glauben erwecken, auch Unterwalden sei von

er nur einen relativ kleinen Teil seiner Aufstellungen selbständig zu erarbeiten und genau zu überprüfen vermag; eine viel größere Summe muß er seinen Vorgängern entlehnen. Das gilt nicht zum Mindesten auch von der neueren Schweizer Historiographie, insbesondere von der Forschung über die eidgenössischen Anfänge. Die Argumente etwa, mit denen J. E. Kopp vor 90 Jahren auf Grund unklarer Anschauung der habsburgischen Verwaltung und geringer Kenntnis der damals meist noch unzugänglichen älteren Traditionsquellen, die chronikalische Überlieferung vom Ursprung der Eidgenossenschaft in Bausch und Bogen verworfen hat, fristen gerade in unseren gangbarsten Lehr- und Handbüchern ein zähes Leben, obwohl sie durch vertiefte Kenntnis der allgemeinen und habsburgischen Geschichte, wie durch den Zuwachs an Traditionsquellen innerlich längst unterhöhlt sind.

---

jeher reichsunmittelbar. Das Weiße Buch von Sarnen von ca. 1470 bringt denn auch Fol. 96 a, zu Beginn der Abteilung Freiheitsbriefe, die Privilegien Friedrichs II. von 1240 für Unterwalden und Rudolfs von 1291 für Unterwalden wie Originale, unabhängig von der Bestätigungsurkunde des Jahres 1316. Derart konnte die Auffassung, daß neben Uri und Schwyz auch Unterwalden seit uralter Zeit, schon vor dem Jahre 1240 reichsunmittelbar gewesen sei, schon seit dem Jahre 1316 in den Waldstätten Fuß fassen; nicht nur im chronikalischen Anhang (dem Bündekommentar), sondern selbst im Urkundenteil des Weißen Buches tritt sie uns voll ausgebildet entgegen. Die in der ausgezeichneten Untersuchung Wartmanns (Jahrbuch XIII, 133. 135, 153 ff. und 158 ff.) begründete und seither allgemein festgehaltene Anschauung, die angeblichen Privilegien von 1240 und 1291 für Uri und Unterwalden seien einem Irrtum *Tschudis* zuzuschreiben, ist daher nicht länger haltbar. Diese Anschauung war vielmehr schon ein Jahrhundert vor Tschudi in den Waldstätter Kanzleien herrschend; wie in so manchem Anderen, so hat der Glarner Geschichtsschreiber auch hierin eine viel ältere Waldstätter Tradition übernommen. Diese tritt uns schon am 7. Oktober 1323 entgegen, wo alle drei Waldstätte dem Reichslandvogt huldigen „ze des Riches handen mit dien gedingen vnd mit dem rechte alz si *ie da her* Kungen und Keisern hant getan (Kopp, Urk. I p. 137).

II.

Über die Teilnahme der Schwyzer am Feldzug nach Burgund 1289.

Die Anschauungen von der Regierung König Rudolfs I. von Habsburg haben im verflossenen Jahrhundert verschiedene Wandlungen durchgemacht. Die hellen Farben, mit denen J. E. Kopp, zum ersten Mal 1835, das Lebensbild des nach ihm sehr unpolitisch orientierten Begründers der habsburgischen Hausmacht geschildert hat,[1] sind längst durch eine realistischere Auffassung verdunkelt worden[2]; auch das Verhalten des Königs Rudolf im näheren und weiteren Bereich seiner Stammlande in der heutigen Schweiz, wird heute nicht mehr in dem rosigen Lichte gesehen, wie im Zeitalter der Romantik durch Kopp. Gestützt auf einzelne Urkundenstellen haben verschiedene Forscher gelegentlich diese oder jene Episode der waldstättischen Befreiungstradition aus Bedrückungen in Rudolfs Zeit erklärt, — ein Unterfangen, das jenem Begründer der neueren Schweizergeschichte noch völlig undenkbar gewesen wäre.[3] Jedoch

---

[1] J. E. Kopp, Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde I. 1835, S. XIII. „Weil Ordnung und Wohlfahrt nur im Frieden gedeiht, wollte er (Rudolf) *kein Eroberer* sein."

[2] O. Redlich, Rudolf von Habsburg, Innsbruck 1903, S. 564, urteilt: „Es ist der harte, durch das Alter verschärfte Typus des rücksichtslos ausgreifenden Territorialherrn jener Zeit". Vergl. auch Dietrich Schäfer, Deutsche Geschichte, I[6], 1918, S. 361: „Der Lenkung des Reiches hat Rudolf sich ausschließlich vom dynastischen Gesichtspunkte aus gewidmet. Seine Grafenpolitik ist auch seine Königspolitik geblieben".

[3] Vergl. bes. K. Dändliker, Gesch. der Schweiz, I[4]. August Bernoulli, Die Sagen von Tell und Stauffacher, Basel 1899, S. 31. Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 588. Heusler, Schweiz. Verfassungsgeschichte 1920, S. 68 ff. 77 ff.

einer systematischen Konfrontation der rudolfinischen Regierungsperiode mit der Waldstätter Geschichtsüberlieferung stand bisher vorab eine Verkennung von Zweck, Charakter und Überlieferungsart der Traditionsquellen hemmend im Wege. Ein zweites, die Forschung irreführendes Moment lag in materiellen Fragen, darin, daß die dürftigen Überreste, welche die damalige Waldstättergeschichte beleuchten, einer ganz entgegengesetzten Interpretation fähig schienen. Neben zeitgenössischen Äußerungen, die aufs Deutlichste Rudolfs mittelschweizerisches Regiment als eine Epoche unberechtigter Übergriffe erscheinen lassen, — man vergegenwärtige sich etwa eine Stelle im Bündnis vom Oktober 1291,[4] sowie die Tatsache, daß die Waldstätte, vorab Schwyz, beim Aufstand nach des Königs Tod, Juli 1291, zeitlich an der Spitze stehen — fehlt es auch nicht an Belegen, die eine freundlichere Deutung nahelegen könnten, und die nicht nur in der neueren Geschichtsschreibung, sondern wohl bereits schon in der alteidgenössischen Historiographie dazu beigetragen haben, die Gestalt Rudolfs heller leuchten zu lassen.[5]

---

[4] Das Bündnis von Uri und Schwyz mit Zürich vom 16. Oktober 1291, zwei Monate nach des Königs Rudolf Tod, will in erster Linie die Rechtszustände wiederherstellen, wie sie *„vor des Chünges ziten"* und *„nach rechte"* bestanden hatten (Eidgen. Abschiede, I, 242). Damit ist die Periode Rudolfs deutlich als eine Zeit ungerechter Eingriffe hingestellt. Der Bundesbrief vom August 1291, der keinen Richter in den drei Tälern entgegennehmen will, der nicht Landsmann wäre, oder der sein Amt erkauft hätte, weist auf eine vorangegangene Verwaltung durch fremde Beamte. Die Urkunde vom 19. Februar 1291 endlich, worin König Rudolf den Schwyzern gelobt, daß *künftighin (de cetero)* keinem Unfreien mehr gestattet sein soll, über sie in irgend einer Weise Gericht zu halten (Kopp, Urk. I, 29), ist schon von O. Lorenz, Leopold III. und die Schweizerbünde, Wien 1860, S. 33, auf vorausgegangene Kämpfe gedeutet worden („Kämpfe und Streitigkeiten nicht näher zu bestimmender Art"); und ähnlich hat sich Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 588, über sie geäußert. Das entscheidende Wörtlein „künftighin" ist von den Schweizer Forschern häufig übersehen worden.

[5] Bekanntlich läßt die alteidgenössische Geschichtsüberlieferung die *„Vögte"* zwar schon von Rudolf gesetzt werden, aber erst unter Rudolfs „Erben" oder unter „Herzog Albrecht" (Tellenspiel!) bezw. unter den Herzogen von „Österreich" (diesen Titel führen Rudolfs Söhne seit 1282)

Von diesen günstiger erscheinenden Stücken soll hier das wichtigste, die Teilnahme der Schwyzer an Rudolfs burgundischen Felduzug 1289, einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Vielleicht gelingt es uns, dieses Ereignis, das in allen bisherigen Darstellungen bloß als isolierte Episode zur Darstellung gelangt ist, in den inneren Zusammenhang der urschweizerischen Befreiungsgeschichte einzuordnen.

---

den Höhepunkt ihrer Bedrückungen erreichen. Diese Aussage ist insofern richtig, als in den Jahren unmittelbar vor der Erhebung und Bündnisurkunde von 1291 die Landesverwaltung der vorderen Gebiete (Schweiz(tatsächlich bei Rudolfs Erben (= Söhnen), den Herzogen von Österreich, lag, und nach Herzog Rudolfs Tod, 10. Mai 1290, in der Hand des einzig überlebenden Sohnes, Herzog Albrecht, konzentriert war; in diese Periode von Albrechts Regierung läßt sich auch die „Tellentat" ungezwungen einreihen, vergl. meine Ausführungen in der Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 1924, S. 117. Allein spätere Überarbeiter der Befreiungschronik, welche die Verwaltungsdetails der rudolfinischen Epoche natürlich nicht kannten (sie wurden erst im 19. Jahrhundert aufgehellt und sind heute noch in manchem umstritten) konnten es nicht mehr begreifen, daß die Söhne Rudolfs schon zu Lebzeiten des Vaters die habsburgischen Gebiete regiert hatten. Da sie aber wußten, daß der Höhepunkt des Vogtregiments unter den Söhnen (Erben) Rudolfs, bezw. Herzog Albrecht statt hatte, setzten sie die Bedrückungsepoche verzeihlicher Weise erst *nach* dem Tod König Rudolfs an und verlegten deshalb den ältesten Bund, durch Fehllesungen unterstützt, statt zum Jahre 1291 (mcclxxxx primo) ins Jahr 1294 (quarto) oder im Tellenspiel zu 1296 (sexto, dazu Eidg. Abschiede I, pag. 381, Nr. 57.) Nicht nur diese sachlichen Mißverständnisse, sondern auch *quellengeschichtliche* Umstände mußten Rudolfs Regierungszeit später in milderem Lichte erscheinen lassen: jene Waldstätter Kanzlisten, die wir uns als Verfasser, Abschreiber und Überarbeiter der Befreiungschronik (des Bündekommentars) zu denken haben, kannten Rudolfs Urner Freiheitsbrief von 1274 (vgl. dazu ZSG 1924 S. 68, A. 107), sowie den Brief Rudolfs vom Februar 1291, für Schwyz, bezw. — nach ihrer Auffassung — auch für Unterwalden und Uri (vgl. oben S. 197, A. 13), dazu die Ableitung der Schwyzer Fahne von einer Verleihung König Rudolfs, alles Dinge, die spätere Überarbeiter der Befreiungschronik nicht mehr leicht mit einem Vögteregiment zu Rudolfs Zeiten zu vereinbaren wußten. Die Tendenz, die Ereignisse in die Zeit nach König Rudolfs Tod anzusetzen, wurde noch begünstigt dadurch, daß wirklich einige Haupttatsachen, wie der Burgenbruch, der Dreiländerbund und der Krieg gegen Österreich erst nach dem Hinschiede des Königs erfolgt und gegen deren habsburgische Erben gerichtet waren.

Im Hochsommer 1289 setzte König Rudolf vom Ober-Elsaß und von der burgundischen Pforte aus, Richtung Besançon, die Reichsexpedition gegen den Pfalzgrafen Otto von Burgund ins Werk. Im August — in einer Jahreszeit also, wo sonst die männliche Bevölkerung der Gebirgsgegenden dringend auf den Alpen benötigt wird — finden wir die Schwyzer mit ihrem gesamten Mannschaftsaufgebot, nach der Behauptung des Chronisten 1500 Mann stark, im Heere Rudolfs bei der Belagerung von Besançon. Hier entschieden sie Ende August durch einen auf eigene Faust, ohne Vorwissen des Königs unternommenen nächtlichen Handstreich, über die steilen Hänge des Mont Brégille, den Feldzug.[6]

Soweit der Tatbestand. Es frägt sich, wie diese auffallend zahlreiche und sehr aktive Mitwirkung der Schwyzer an Rudolfs Reichsfeldzug im fernen Burgund politisch zu deuten sei. Während die einen Forscher in dieser Teilnahme einen Beweis für die Zuneigung der Schwyzer zum Reichsoberhaupt erblicken, und sie als Gegenzeugnis gegen eine düstere Zeichnung der rudolfinischen Verwaltung in den Waldstätten verwerten,[7] betrachten andere die Verwendung einer so großen Zahl Schwyzer auf einem fernen Kriegsschauplatz als Beleg rücksichtsloser militärischer Anspan-

---

[6]) Vgl. den eingehenden Bericht in der lateinischen, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts abgefaßten Chronik des *Matthias von Neuenburg*, abgedruckt in Böhmer, Fontes IV, 164; deutsche Übersetzung bei Öchsli, Anfänge, S. 90 * Reg. 307 ; weiterhin O. Redlich, Regesta Imperii VI, 1 Nr. 2237 a — 2420, sowie die Darstellung des Feldzuges bei O. Redlich, Rudolf von Habsburg, 1903, S. 634. — Die Zahl von *1500* teilnehmenden Schwyzern mag mittelalterlich übertrieben sein, immerhin wird sie von Öchsli, Anfänge, S. 230, und Durrer, Jahrb. f. Schweizer Gesch. XXXV, 95, sowie Kriegsgeschichte, I. 37, nicht ohne Gründe positiv gewürdigt.

[7] G. von Wyß, Über die Geschichte der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden in den Jahren 1212—1313, Zürich 1858, S. 12. A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien, Leipzig 1900, Bd. I, S. 181, Anm. 2.

nung der habsburgischen Untertanen am Vierwaldstättersee.[8]

Keine dieser beiden Deutungen scheint mir wahrscheinlich: weder haben die Schwyzer je aus purer Sympathie für einen Dritten ein so großes Opfer sich auferlegt, noch durfte nach damaligem Rechte der habsburgische Landesherr seine schwyzerischen Untertanen zu derart starken Dienstleistungen heranziehen,[9] ganz abgesehen davon, daß bei einer solchen Anspannung die persönliche Initiative der Schwyzer vor Besançon erst recht rätselhaft bliebe.

Der eigentliche Sinn der kräftigen schwyzerischen Mitwirkung wird erst deutlich, wenn wir eine in diesem Zu-

---

[8] Als starke Anspannung des gräflichen Aufgebotsrechtes wird die Mitwirkung der Schwyzer bei Besançon interpretiert u. a. von Öchsli, Anfänge, S. 230, 285, 291, Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 629 und 634, Dändliker, Gesch. d. Schweiz, I[4], S. 374, B. van Muyden, Histoire de la nation suisse I 205, Durrer, Kriegsgeschichte I, S. 59. Nach dieser Auffassung wäre die Teilnahme der Schwyzer am Feldzug von Besançon am ehesten vergleichbar der erzwungenen Mitwirkung von Schweizer Regimentern an den Feldzügen Napoleons I.

[9] In Deutschland war das einst so bedeutungsvolle Wehrrecht der Bauern zu einer Karikatur, zu einem ein- bis dreitägigen, örtlich beschränkten Polizei- und Landsturmdienst entartet, und dieser Zustand wurde von den Bauern schließlich als Privileg empfunden, in welchem sie weder vom Landesfürsten noch vom König sich stören ließen. Hans Fehr, Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter, in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Bd. 35 (1915) S. 147 ff., 182, 207. F. von Wyß. Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechtes, S. 198 und 272. Paul Schweizer, n der Einleitung zum Habsburg. Urbar, Quellen zur Schweizer Gesch. XV, 2, S. 565, 572, 576, 583 und 589. *Städtische* Aufgebote sind allerdings von den Habsburgern stärker herangezogen worden. So im Morgarten-Krieg 1315 und im Speirer Feldzug 1318. (Regesta Habsburgica III 974 und 986). — Weil sie die Teilnahme der Schwyzer im fernen Burgund mit dem örtlich beschränkten Aufgebotsrecht bäuerlicher Untertanen unvereinbar hielten, haben verschiedene Rechtshistoriker, so J. J. Blumer, Rechtsgeschichte, I 16, F. von Wyß, 272, und Joh. Meyer, Geschichte des Schweizer. Bundesrecht, I 403, diese Mitwirkung als einen *Söldnerdienst* interpretiert. Aber abgesehen von der Frage, ob Rudolf seine Schwyzer Untertanen wirklich besoldet hätte, erscheint mir ein so zahlreiches Reislaufen in die Ferne mitten im Hochsommer für die Älpler von Schwyz unwahrscheinlich.

sammenhange bisher nicht beachtete, gleichzeitige Parallele aus der unmittelbaren Schwyzer Nachbarschaft analogieweise heranziehen.

Am 2. Juni 1283 war mit dem Grafen Rudolf der Mannesstamm der Grafen von Rapperswil ausgestorben. Nun verstand es König Rudolf, die Wünsche und Erbansprüche, welche des Verstorbenen Schwester, Elisabeth von Rapperswil, und ihr Gemahl, Graf Ludwig von Homberg, geltend machten, beiseite zu schieben und den Löwenanteil dieser Rapperswiler Lehen seinen eigenen Söhnen, d. h. dem habsburgischen Hausgute, zuzuhalten, so nicht bloß die Reichsvogtei in Ursern, sondern auch die Einsiedler und St. Galler Kirchenlehen der Rapperswiler, z. B. die Kastvogtei des Schwyz benachbarten Klosters Einsiedeln. Die Rapperswiler Grafenfamilie wurde darüber arg verstimmt. Als jedoch des Königs jüngster Sohn, Herzog Rudolf, 1288, von der Kyburg aus die Verwaltung der vorderen Lande Habsburgs in die eigene Hand nahm, hielt jener Graf Ludwig von Homberg es für opportuner, gegenüber den mächtigen Habsburgern einzulenken, um ihre Gunst zu werben, in der Hoffnung, vielleicht auf gütlichem Wege jene Lehen wieder zu gewinnen. So finden wir nun den Grafen von Homberg im Frühjahr 1289 im Gefolge des Herzogs Rudolf bei dem Kampfe, den dieser gegen ein Hauptglied jener burgundischen Koalition, gegen die Stadt Bern, ausfocht. Ähnlich, wie die Schwyzer vor Besançon, so zeichnete der junge Homberger, um die Gunst Habsburgs zu gewinnen, sich im Gefecht an der Schoßhalde aufs höchste aus, und fand deshalb den Heldentod. Dem Gefallenen errichtete der König in dem durchaus österreichisch gesinnten Kloster Wettingen eine große Jahrzeitstiftung, für deren Kosten freilich nicht die Habsburger, sondern die besiegten Berner aufzukommen hatten! In materieller Hinsicht kam Rudolf der Familie des Gefallenen, der Gräfin-Witwe von Rapperswil, höchst ungenügend entgegen. Nur einen geringen Teil ihrer Lehenhöfe erhielt Elisabeth zurück. Die Habsburger beuteten auch in der Folge die

bedrängte Finanzlage der Witwe weidlich aus. So wundert es uns nicht, daß die Gräfin Elisabeth von Rapperswil bald nach König Rudolfs Tod, am 28. November 1291, der habsburgfeindlichen Koalition sich anschloß.[10]

Wir haben um so eher das Recht, die Politik der Rapperswiler analogieweise heranzuziehen, als noch die folgenden Jahrzehnte hindurch eine starke Übereinstimmung der Schwyzer und Rapperswiler Politik statthat: Aus der gemeinsamen Einstellung gegenüber Habsburg ergab sich nicht bloß das Zusammengehen von Schwyz und Rapperswil in der Bündnisgruppe von 1291 92; seit 1309 treffen wir die Waldstätte in allerengster Beziehung mit dem Sohne Ludwigs und der Elisabeth von Homberg-Rapperswil, mit dem Grafen Werner von Homberg, dem ersten Reichslandvogt aller drei Waldstätte, einem Hauptförderer ihrer Freiheitssteigerung unter Heinrich VII. von Luxemburg.

Diese Rapperswiler Analogie bildet wohl den Schlüssel zum Verständnis der schwyzerischen Mitwirkung an König Rudolfs Feldzug im fernen Burgund. Als des Königs jüngster, aber äußerst tatkräftiger Sohn, Herzog Rudolf, 1288 von der Kyburg aus die schweizerischen Stammlande der Habsburger in seine persönliche Verwaltung nahm, und auch als des Vaters Nachfolger in der Königswürde in Aussicht stand,[11] erschien es, zwar nicht allen — Bern mit dem mächtigen Savoyen im Rücken ist ein typisches Gegenstück — aber manchen, gerade den näher bei der Kyburg gelegenen habsburgischen Untertanen und Nachbarn opportun, ihr bisheriges Ziel — größere Selbständigkeit gegenüber dem bedrohlichen habsburgischen Landesfürstentum — weniger in schroffer, offener Opposition, als auf dem klügeren, diplomatischeren Wege eines temporären Entgegenkommens, eines

---

[10] Zum Verhältnis Rudolfs zu den Rapperswilern vgl. Redlich, Rudolf von Habsburg, 564 ff., 626 f.

[11] Über die Ausstattung Herzog Rudolfs mit einem Herzogtum Schwaben siehe Redlich 558, seinen Antritt auf Kyburg 578, seine Nachfolge im Reich 718.

do ut des, weiter zu verfolgen. Zumal nachdem der Widerstand der Berner im April so blutig niedergeworfen worden war, fand eine derartige Opportunitätspolitik neue Nahrung. Die Schwyzer hofften also, durch eine außerordentliche militärische Beihilfe auf dem für Rudolf dynastisch sehr wichtigen burgundischen Reichsfeldzug genau das zu gewinnen, was auch die Rapperswiler erstrebten: eine Bestätigung ihrer früheren Position, in diesem Fall die nachträgliche Anerkennung ihrer Reichsunmittelbarkeit, des Schwyzer Freiheitsbriefes von 1240. Gerade deshalb, weil sie für ihre eigene Sache zu streiten vermeinten, nahmen sie in großer Zahl an der fernen Expedition teil und entwickelten sie auffallende aufopfernde Initiative.

Die Politik der Rapperswiler und jene der Schwyzer stehen somit in vollendeter Parallele: den Rapperswilern und den Schwyzern werden die alten Rechte, Reichsrechte, vorenthalten zu Gunsten der habsburgischen Söhne. Beide Benachteiligte suchen schließlich das Wohlwollen des mächtigen Hauses durch außerordentliche militärische Hilfe zu gewinnen. Der Teilnahme des Rapperswiler Grafen beim Kampf vor Bern entspricht die schwyzerische Mithilfe vor Besançon, der Tapferkeit und dem Heldentod Ludwigs an der Schoßhalde die Initiative der Schwyzer bei dem kühnen nächtlichen Handstreich auf das burgundische Lager.

Doch unsere Deutung des Besançoner Hilfszuges der Schwyzer wird nicht nur durch die Rapperswiler Analogie gestützt, sondern auch durch die Art und Weise, wie König Rudolf den Schwyzern ihre Teilnahme lohnte. Der Berner Chronist Justinger[12] weiß um 1400 in seinem Jugendwerk, der sogen. anonymen Stadtchronik, aus einer älteren schriftlichen Vorlage heraus, daß „die von *Switz* vor alten ziten tatend ein groß hilf einem römschen keiser wider *Eligurt*[13],

---

[12] Vgl. Zeitschrift f. Schweizer Gesch. 1924, S. 143.

[13] *Eligurt* ist das Städtchen *Hericourt*, das bekanntlich in den Burgunderkriegen eine Rolle spielt. Es liegt in der Burgundischen Pforte, auf dem Weg, den Rudolfs Heer vom Oberelsaß gegen Besançon zurück-

und warend do so manlich in des riches dienst, daß in der keiser gab an ir roten paner das heilig rich, das ist alle Wapen der marter unsers herrn jesu cristi." Das Ereignis ist aber begreiflicher Weise auch in Schwyz festgehalten worden. Noch am 15. Mai 1443 betonten die Schwyzer in einem Schreiben an Ulm und an andere deutsche Reichsstädte. wie sie „vor vil hundert jaren" „von des helgen richs wegen" „gen *Bisentz*" gezogen seien.[14] Noch genauer weiß der Dekan von Einsiedeln, Albrecht von Bonstetten, 1479, daß die Schwyzer ihre Fahne wegen besonderer Verdienste von König Rudolf empfangen haben, „a Rudolfo Romanorum rege invictissimo olim specialibus meritis condonati sunt." [15]

Nicht nur stimmen diese Aussagen Justingers und der Schwyzer Tradition zu den Nachrichten des Matthias von Neuenburg von der Teilnahme der Schwyzer am Feldzuge in der Freigrafschaft, sondern die neuern heraldischen Forschungen haben die Übereinstimmung des Schwyzer Fahnen-Eckfeldes mit der alten Reichsfahne bestätigt: tatsächlich zeigt die Sturmfahne des Reiches zur Zeit der Hohenstaufen, Rudolfs von Habsburg und Albrechts I. auf rotem Grund das aufrechte Christuskreuz, entsprechend dem berühmten Feldzeichen des römischen und christlichen Kaisers Konstantin des Großen.[16]

Alles spricht somit dafür, daß tatsächlich König Rudolf den Schwyzern vor Besançon zum Dank für ihre entschei-

---

legte („Das königliche Heer setzte sich, nicht ohne einzelne Kämpfe, vom südlichen Sundgau allmählich gegen Besançon in Bewegung, indem es der Reihe nach die wichtigeren Plätze dieses Gebietes an sich riß", Redlich, S. 632). Ob die Schwyzer hier zum königlichen Heere stießen, oder eine erste Waffentat vollbrachten? Oder ist Héricourt geographischer Irrtum statt Besançon?

[14] Chronik von Hans Fründ 120 ff. und Tschudi, Chronik II 365, Bisanz, Bisenz ist nicht nur der mittelalterliche, sondern noch heute gebräuchliche *deutsche* Name für Besançon.

[15] Quellen zur Schweiz. Gesch. XIII 239.

[16] Vgl. Ernst Baumann in „Schweizer Kriegsgeschichte", 10, S. 90 ff.

dende Hilfe die Reichsfahne verliehen hat.[17] Aber waren die Schwyzer mit diesem dekorativen Lohn nun wohl zufrieden[18]? Und warum hat ihnen Rudolf ausgerechnet das *Reichssymbol*, die Reichsfahne geschenkt? Für mich ist es klar: die Hoffnung der Schwyzer, durch eine kräftige und initiative Teilnahme an der Reichsexpedition im fernen Burgund endlich eine Bestätigung des Freiheitsbriefes von 1240 zu gewinnen, dessen Anerkennung der König seit 1273 immer ausgewichen war, schlug 1289 fehl. Sie hatten die ritterliche Gesinnung des habsburgischen Herrschers überschätzt. Mit einem rechtlich unverbindlichen Ehrenzeichen, der Reichsfahne, — diese Abfindung ist symbolisch genug für die letzten Absichten der Schwyzer — belohnte der schlaue, joviale König die Verdienste der Waldleute. Zogen sie mit der Reichsfahne heim, so waren sie ja Kinder des Reiches, was wollten sie mehr? Doch die Schwyzer durchschauten des Königs Gedankengang. Nicht umsonst finden wir sie gleich nachher an der Spitze der Waldstätter Opposition gegen Habsburg.

Jetzt erst wird die Schwyzer und Rapperswiler Parallele vollständig: zum Dank für den Heldentod vor Bern stiftet Habsburg auf Berns Kosten dem Homberger eine großartige Jahrzeit im österreichisch gesinnten Kloster Wettingen. Die Rapperswiler Lehen aber, für die der Verstorbene im Üchtland zu streiten vermeinte, behält Österreich wohlweislich für sich. Dem entspricht vor Besançon die Abfertigung der Schwyzer mit einer Reichsdekoration anstatt mit der erhoff-

[17] Derart ist die Sturmfahne des römisch-deutschen Reichs zum Feldzeichen der Schwyzer und schließlich zur Fahne der Gesamteidgenossenschaft geworden.

[18] Einige Forscher, z. B. Öchsli, Anfänge, S. 291, Dierauer I[3] 115, Durrer, Kriegsgeschichte I 60, sehen einen Dank für die schwyzerische Kriegshilfe in Rudolfs Privileg vom 19. Februar 1291, wonach künftighin kein Unfreier mehr irgenwie über die freien Schwyzer Gericht halten darf. Aber warum hätte der König diesen Dank erst volle anderthalb Jahre später, statt nach mittelalterlichem Brauch an Ort und Stelle, abgestattet? Und warum stehen trotz diesem „Dank" die Schwyzer schon Juli 1291 an der Spitze der Aufständischen?

ten Freiheitsurkunde. Aus der analogen Enttäuschung heraus verstehen wir die gleichmäßige Mitwirkung von Rapperswil und von Schwyz an der österreichfeindlichen Aktion 1291/92.

So gesehen reiht die Teilnahme der Schwyzer am Feldzuge von 1289 sich organisch in die Befreiungsgeschichte der Waldstätte ein. Ihr Kriegszug für Rudolf ist somit kein Beweis für die angeblich friedliche, freiwillige Anerkennung der habsburgischen Herrschaft, aber auch kein Beleg für eine Unstetigkeit der Schwyzer Politik. Sie zeigt bloß, mit welch verschiedenartigen, mannigfaltigen *Mitteln* die Schwyzer ihr konsequent festgehaltenes politisches *Ziel*, die Reichsunmittelbarkeit, zu erreichen sich bemühten.[19]

Nicht uninteressant ist endlich das methodologische Ergebnis unserer Untersuchung: sie spricht neuerdings für die Vertrauenswürdigkeit der alteidgenössischen Geschichtsüberlieferung. Andrerseits beleuchtet sie wiederum die mangelnde Kombinations- und Einfühlungsgabe der führenden Traditionsgegner; denn weder J. E. Kopp noch A. Rilliet vermochten den bernischen und schwyzerischen Berichten von einem Zug der Schwyzer nach Burgund gerecht zu werden und sie in sachlichen und zeitlichen Einklang mit den Angaben des Matthias von Neuenburg zu bringen.[20] Wenn diesen Hauptver-

---

[19] Die *Inkonsequenz* in den politischen *Mitteln* charakterisiert gerade die gewandtesten Politiker. Vgl. die trefflichen Ausführungen von F. v. Holtzendorff, Die Principien der Politik, 1879, S. 107 ff. und 326 f.

[20] Sonderbar ist etwa die Art, wie J. E. *Kopp*, der doch in seiner Geschichte der Eidgen. Bünde II 1 S. 307 und II 2 S. 441, den burgundischen Feldzug und die Teilnahme der Schwyzer geschildert hatte, 1856 mit dem Berichte Justingers nichts anzufangen weiß; denn nach Kopp gehört das von Justinger erzählte Ereignis, „wofern es mit der Tatsache seine Richtigkeit hat, in die Zeit Karls des Vierten; vielleicht noch später" (Kopp, zur Tellfrage, in Geschichtsblätter aus der Schweiz, II. 351). Noch geringer ist die Kombinationsgabe von Kopps Hauptnachfolger A. *Rilliet:* in seinem „Ursprung der Eidgenossenschaft" erzählt er S. 84 den Zug der Schwyzer nach Besançon auf Grund des Matthias von Neuenburg; dennoch weiß er S. 207 Justingers Bericht über diese Dinge nicht einzuordnen, verspottet ihn vielmehr als „Erfindung". Vollends das Sendschreiben des Landes Schwyz an Ulm vom 15. Mai 1443, welches die vor Jahrhunderten geleistete Reichshilfe „gen *Bisentz*" erwähnt, wird

tretern der Hyperkritik an einem derart einfachen Fall die Identifizierung und Einordnung mißlang, so ist es nicht verwunderlich, wenn sie auch den Kernpunkt des Waldstätter-Problems, die Identität des von den Traditionsquellen erzählten allerältesten Dreiländerbundes aus den 1290er Jahren mit dem Bündnis der Urkantone von 1291, nicht erfaßten.

---

von Rilliet, — der charakteristischer Weise Bisenz als Byzanz, Konstantinopel, deutet! — verwertet als Beweis für „die im Dienste der Eigenliebe stehende Unwissenheit" der Schwyzer Kanzlisten, die selbst in offiziellen Sendschreiben „historische Märchen" erzählen (Rilliet, Origines, 2. ed. pag. 232 und deutsche Ausgabe S. 207). Ähnliche Fehlgriffe sind übrigens bei diesen und anderen Traditionsgegnern recht häufig.